

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.13	<i>Drucksache</i> 16679/14	<i>Datum</i> 19.05.2014
--	-------------------------------	----------------------------

**1. Ergänzung zur Vorlage**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	20.05.2014		X				
Rat	27.05.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

1. **Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)**
2. **Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Rechtsbehelfskostensatzung)**
3. **Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung)**

Beschlussvorschlag unverändert.

Begründung:

Zu der Beratung der Vorlage 16679/14 hat die Fraktion der Piratenpartei den Änderungsantrag 3364/14 mit verschiedenen Änderungsvorschlägen zur Verwaltungskostensatzung und dem Entwurf der Änderungssatzung eingebracht.

Auf Wunsch des Finanz- und Personalausschusses geht die Verwaltung kurz auf die einzelnen Änderungsvorschläge ein:

Zu Nr. 1 des Antrages

Der gewünschte Zusatz in § 6 „Sofern Auslagen die Gebühren zu überschreiten drohen, ist der Kostenschuldner vor Aufwendung dieser Beträge davon zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, den kostenverursachenden Antrag zurückzunehmen oder zu ändern.“ ist in Nr. 3 der Änderungssatzung aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine Selbstverpflichtung der Stadt, die der Rat im Rahmen seines Entscheidungsermessens beschließen kann. Die in Nr. 1 des Antrages angesprochene Änderung der Nummerierung in § 4 Abs. 3 ist in Nr. 2 der Änderungssatzung und die Wortänderung „finden“ statt „findet“ in Nr. 7 der Änderungssatzung aufgenommen.

Zu Nr. 2 des Antrages

Im Hinblick auf mögliche Beteiligungspflichten bzw. Einredemöglichkeiten von Grundstücksnachbarn (z.B. bei Angelegenheiten der Grundstücksentwässerung) sollte aus Sicht der Verwaltung die bisher vorgeschlagene Formulierung beibehalten werden. Sie entspricht im Übrigen der Formulierung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Niedersachsen. Einwendungen in Planungsverfahren mit vorgeschriebener Öffentlichkeitsbeteiligung sollen aber auch nach Auffassung der Verwaltung nicht mit Gebühren belegt werden. Zur Klarstellung ist deshalb § 7 Abs. 3 der Satz „Dieses gilt nicht für Planungsverfahren mit vorgeschriebener Öffentlichkeitsbeteiligung.“ (Nr. 4 der Änderungssatzung) angefügt.

Zu Nr. 3 des Antrages

Die Festsetzung einer Gebühr für die Einräumung eines dauerhaften Nutzungsrechts für Einblendungen in Online-Medien liegt im Entscheidungsermessen des Rates. Die Verwaltung hat einen solchen Gebührentarif wegen fehlender Nachfrage bisher nicht vorgeschlagen. Gleichwohl ist der Vorschlag in Nr. 12 der Änderungssatzung aufgenommen.

Zu Nr. 4 des Antrages

Die geäußerten Bedenken sind, wenn man nur von Wortlaut des bisherigen Formulierungsvorschlages ausgeht (und den Sinn und Zweck außer Acht lässt), begründet. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Ergänzung der Tarifziffer 13.4.1 ist aus systematischen Gründen nicht umsetzbar und die Regelung zudem dann nicht mehr anwendbar. Zur Klarstellung des Gewollten ist der bisherige Tarif 13.4.1 aufgeteilt in die Bestandteile 13.4.1, für Widersprüche, die nicht von einem Dritten eingelegt wurden, und 13.4.2, für Widersprüche, die ein Dritter einlegt hat (in Nr. 15 der Änderungssatzung).

Zu Nr. 5 des Antrages

Die Tarifziffer 14.3 berücksichtigt, dass bei der Bearbeitung von statistischen Anfragen und Auskünften für die Nutzung einer Großrechneranlage bzw. eines Rechenzentrums zusätzliche Kosten entstehen können. Dieser Tarif ist in den letzten Jahren nur sehr selten zur Anwendung gekommen und hat keine wirtschaftliche Bedeutung. Die Entscheidung über das Streichen des Gebührentarifes liegt im Ermessen des Rates. Der Vorschlag ist in Nr. 17 der Änderungssatzung bereits dargestellt.

Die Änderungsvorschläge sind in der vorstehend erläuterten Form in die überarbeitete 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches (Verwaltungskostensatzung) und weiterer Satzungen eingearbeitet (siehe Anlage 1).

I. V.

gez.

Geiger

**Anlage**